

Ein erster Entwurf zu einem solothurnischen Strafgesetzbuch aus der Mediation

Autor(en): **Studer, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1935)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-322633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein erster Entwurf zu einem solothurnischen Strafgesetzbuch aus der Mediation.

Von Dr. iur. *Rudolf Studer.*

Die schon lange in Aussicht stehende eidgenössische Strafrechtskodifikation veranlaßte den Schreiber dieser Zeilen, sich mit der Entstehungsgeschichte des kantonalen Strafgesetzbuches von 1886 zu befassen und damit überhaupt die Entwicklung des Strafrechts auf Grund der kantonalen Gesetzgebung zu untersuchen*). Der Werdegang dieser noch so jungen Disziplin der juristischen Wissenschaft ist nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Historiker von allgemeinem Interesse, haben doch auch Kultur und Bildung im Strafrecht einen nicht unwesentlichen Niederschlag gefunden.

Das 18. Jahrhundert, in dem die Strafrechtsprechung unter dem Einfluß der „Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V.“ oder kurz Karolina genannt, stand, hat auch auf die Rechtsprechung des Standes Solothurn einen gewissen Einfluß ausgeübt, ohne daß aber dieses Gesetz, das am Ende des 18. Jahrhunderts auf ein mehr als 200jähriges Bestehen zurückblicken konnte, zu voller Anwendung gelangte. Die Lehre vom Naturrecht und ihre Vorläufer wie Böhmer und Carpzow hatten die Unzulänglichkeiten der Peinlichen Halsgerichtsordnung und namentlich ihre Anwendung auf die einheimische Rechtsprechung längststens erkannt. Die Aufklärungszeit brachte notwendigerweise eine noch größere Distanzierung von diesem Gesetz, so daß unmittelbar vor der französischen Revolution nur noch in geringem Maße nach der Karolina Recht gesprochen wurde. Bereits im Jahre 1743 rügte der Rat von Solothurn den Mangel, daß gar keine bestimmten Grundsätze

*) Vergl. Studer Rudolf: Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik (Solothurn 1935).

existierten, die sich mit der Regelung des Verfahrens in Kriminal-sachen befaßten. Es untersteht daher keinem Zweifel, daß im alten Stande Solothurn weder eine genaue Regelung des Strafrechts oder Kriminalrechts, noch des Strafprozesses oder des Verfahrens bei Kriminal-sachen existierte. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts lag dem Kleinen Rate ob; auf welche Gesetzesbestimmungen sich derselbe aber stützte, ist heute nicht einwandfrei abgeklärt. Mögen auch Autoren verneinen, es sei nach der Karolina Recht gesprochen worden, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Einfluß der Karolina sich im Gebiet unserer alten Stadtrepublik Solothurn geltend gemacht haben wird. So ist es erklärlich, daß unsere Rechtsprechung recht rückständig war.

Als dann der neue Geist der französischen Revolution die Gesetze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verkündete, mußte dieser Forderung auch in der Gesetzgebung nachgelebt werden. Dem Wesen der damals neu proklamierten helvetischen Republik als Einheitsstaat entsprechend, galt es auch, die Strafgesetzgebung zu vereinheitlichen. Infolge der auf allen Gebieten geforderten Neuerungen blieb nichts anderes übrig, als ein bereits bestehendes Gesetz zu kopieren. Man entschied sich für die Übersetzung und Umarbeitung des im Jahre 1791 erlassenen und noch heute in Frankreich geltenden „Code pénal“ in das Deutsche unter Berücksichtigung unserer Verhältnisse und gab diesem so entstandenen neuen Gesetz den Namen „Peinliches Helvetisches Gesetzbuch“. Da es als Gesetzbuch für die ganze helvetische Republik gedacht war, schloß es selbstverständlich in seinen Geltungsbereich auch das Gebiet des alten Standes Solothurn ein. Das den Geist einer humanen Zeit atmende Gesetz erfreute sich zwar nicht durchgehend der Beliebtheit. Es mögen wohl manche Bestimmungen für die französische Republik besser gepaßt haben als für unsere Verhältnisse. Es bewies, daß die Einheitlichkeit in der Schweiz sich nicht so ohne weiteres erzwingen ließ. Dies zeigte der Zusammenbruch des Einheitsstaates selbst am besten.

Dessen ungeachtet hat das nun einmal in Kraft getretene Gesetzbuch in unserem Kanton weiter gegolten. In der Mediation wurde es den Kantonen freigestellt, auf dem Gebiete des Strafrechts nach dem Helvetischen Gesetzbuch weiter Recht zu sprechen oder eigene Kodifikationen aufzustellen. Der Kanton Solothurn entschloß sich aber, das Helvetische Gesetzbuch vorläufig beizubehalten. In der die Verfassung einführenden Regierungsproklamation vom 11. April 1803

wurde ausdrücklich erklärt: „Zu diesem Ende erklären wir endlich, daß alle vor und während der aufgelösten Centralregierung ergangenen Gesetze und Verordnungen, die nicht durch die gegenwärtige Verfassung von selbst wegfallen, so lange als gültig und verpflichtend sollen angesehen werden, bis wir das eine oder das andere derselben förmlich aufgehoben haben“. Irgend ein diesbezüglicher Aufhebungsbeschluß ist nie erfolgt, so daß das Helvetische Gesetzbuch sich tatsächlich bis zum Jahre 1859 erhielt, wo es durch das von Lack redigierte neue Strafgesetz außer Kraft gesetzt wurde. Dies wird im Ingeß zu diesem Gesetze ausdrücklich erklärt.

Natürlich hat sich das Helvetische Gesetzbuch während seines mehr als 50-jährigen Bestehens nicht unverändert erhalten können. Eine Menge von Ergänzungs- und Zusatzgesetzen mußten die immer empfindlicher werdenden Lücken ausbessern. So läßt es sich erklären, daß bald nach Auflösung der helvetischen Republik Stimmen laut wurden, die einem neuen, für unsere Verhältnisse besser passenden Strafgesetze riefen. Die verschiedenen Erlasse stellten sich aber mehr nur als ein Notbehelf dar, der über manche Unzulänglichkeiten und Klippen hinwegführen sollte. Zudem erfreute sich das Helvetische Gesetzbuch in der Mediationszeit einer immer geringern Beliebtheit. Auch vermochte es keineswegs denjenigen Regierungsvertretern gerecht zu werden, die eine reaktionäre Gesinnung an den Tag legten. Den beiden Räten, dem Großen und dem Kleinen Rat, schien das Helvetische Gesetzbuch auf die Dauer unzulänglich. Die allzu große Milde, die in vielen Teilen aus diesem Gesetze sprach und die namentlich vom Zürcher Meier von Knonau scharf gerügt worden war, ließ sich mit den Ideen der nach vorrevolutionären Gesichtspunkten orientierten Regierungsvertreter nicht vereinbaren.

Bereits im Jahre 1804 hat der Kleine Rat dem Oberappellationsgericht, wie das in der Verfassung vorgesehene letztinstanzliche Appellationsgericht bezeichnet wurde, den Auftrag erteilt, die Zweckmäßigkeit des Helvetischen Gesetzbuches für die solothurnischen Verhältnisse zu prüfen. Sogar die Frage einer gänzlichen Aufhebung wurde erörtert. Das Oberappellationsgericht wurde beauftragt, einer aus dem Kleinen Rat eigens hiezu bestellten Kommission, der Justizkommission oder Justizrat genannt, zu erklären, wie es sich zum Helvetischen Gesetzbuch stelle und ob und nach welchen Richtlinien dasselbe abzuändern sei. Das Oberappellationsgericht erledigte sich dieser Aufgabe in dem Sinne, daß es aus seiner Mitte ebenfalls eine Kommission bestellte, deren Auf-

gabe es war, zu untersuchen, ob die Anwendung des Helvetischen Gesetzbuches von Vor- oder Nachteil sei. Der Justizrat hoffte, gemeinsam mit dieser Kommission einen eigentlichen Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Helvetischen Gesetzbuches aufstellen zu können. Er vor allem schien von der Notwendigkeit, das Helvetische Gesetzbuch abzuändern, überzeugt zu sein. Das von der Kommission des Oberappellationsgerichtes eingereichte Gutachten gefiel dem Justizrat nicht; es war nicht geeignet, dem Kleinen Rat vorgelegt zu werden, so daß er die Arbeit selbst an die Hand nahm. Unhaltbar schien dem Justizrat die Abstufung der Strafen. Deshalb befaßte er sich zunächst mit der Aufstellung des Strafsystems. In einem Schreiben an den Schultheißen Glutz vom Dezember 1805, betitelt „Materialien zu einem neuen Kriminalkodex“, ist dieses Strafsystem aufgeführt. Der Justizrat hat mit Glutz zwecks Redigierung eines neuen Strafgesetzbuches korrespondiert. Er wurde also als befähigt erachtet, ein neues Gesetzbuch ausarbeiten zu können. Es ist interessant, zu verfolgen, wie die reaktionären Anhänger der Mediationsregierung im Kanton Solothurn ihrer Auffassung zum Durchbruch verhelfen wollten. So wurden für die Todesstrafe allein drei verschiedene Vollstreckungsarten vorgesehen: Rad, Strang und Schwert. Vergeblich hatte man geglaubt, durch die Revolution und die mit ihr verbreiteten humanen Ideen von der barbarischen Strafe des Räderns abgekommen zu sein. Im Justizrat, der sich damals aus folgenden sieben Mitgliedern zusammensetzte, nämlich: Altschultheiß Heinrich Grimm von Wartensfels, den Ratsherren Joseph Lüthy, Johann Bloch und Jost Wirz, Stadtschreiber Anton Gerber und den Appellationsrichtern Edmund Glutz und Anton Glutz, hat sich demnach eine reaktionäre Richtung durchgesetzt. Wenn auch die Strafe des Räderns nur nach vorhergehender Erdrosselung vorgenommen werden sollte und nur für seltene Fälle, so für Vaternord und für besonders qualifizierte Fälle, vorgesehen war, so ist doch diese Strafart so abscheulich, daß sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts wohl kaum zur Anwendung hätte kommen können. Was die Justizkommission mit diesen Grundsätzen erreichen wollte, bedeutet nichts anderes als Wiedereinführung vorrevolutionärer Strafen. Es mag dies als Reaktion auf die vierjährige Dauer des helvetischen Einheitsstaates gewertet werden. Der Abschreckungstheorie wurde damit wieder in vollen Zügen Rechnung getragen. Obschon sich auch in anderen Kantonen reaktionäre Strömungen bemerkbar machten, so stellte doch der vorliegende Fall, der den vorrevolutionären Ideen wieder zum Durchbruch verhelfen wollte, einen ganz einzigartigen Rückschritt dar. Mit

dem Strange oder dem Schwert, wobei der Strang die entehrendere Strafe ist, sollten folgende Delinquenten bestraft werden: Der vorsätzliche Mörder; die Kindsmörderin; der Mordbrenner; der Dieb, der mit Mordinstrumenten betroffen wird oder dieselben bei sich gehabt hat, als er den Diebstahl beging; der Straßenräuber in Banden mit Mordinstrumenten und der Kirchenräuber; der unverbesserliche Dieb, der eine aneinandergeschlossene Reihe von Diebstählen begangen hat; als ein solcher sollte gleichfalls angesehen werden, wer zum dritten Mal in die Hände des Kriminalrichters gefallen ist und auch, wer drei Verbrechen begangen hat, auf deren jedes eine Kriminalstrafe gesetzt ist; der Hochverräter und der vorsätzliche Giftmischer. Auffallend zahlreich hätten demnach die todeswürdigen Verbrechen ausgestaltet werden müssen, wobei die Entscheidung dem Gesetzesredaktor überlassen wurde, welche Verbrechen mit dem Strange und welche Verbrechen mit dem Schwerte hätten bestraft werden sollen. Als Delikte, die nicht mit dem Tode bestraft, aber dennoch als schwere Verbrechen angesehen werden sollten, wurden bezeichnet: Gemeiner Diebstahl; Gotteslästerung und alle andern Verbrechen, die dem Staat unmittelbaren Schaden bringen; Abtreibung der Leibesfrucht; Notzwang; Menschenraub; Blutschande; wiederholter Ehebruch; falsches Zeugnis in wichtigen Fällen; Schriftenfälschung; Falschmünzerei; Falschwerberei und Betrügnisse von sehr großem Belang. Dafür sollten angewendet werden die Schellenwerkstrafe, Zuchthausstrafe über zehn Jahre, ja sogar Galeerenstrafe, falls dieselbe wieder eingeführt werde, ferner Brandmarkungen, Ausstellung an den Pranger und Staupbesen oder lebenslängliche Verweisung. Der Verurteilte sollte in allen Fällen infam erklärt werden.

Mit diesen Grundlagen hatte der Justizrat einem künftigen Gesetze vorgearbeitet, wenn auch nur zu einem geringen Teile. Möglichst bald hätte aber ein vollständiges Strafgesetz für den Kanton Solothurn aufgestellt werden sollen. Deshalb suchte die Justizkommission nach einer geeigneten Persönlichkeit, die diese Arbeit übernehmen sollte. Aus einem Schreiben ist ersichtlich, daß die Wahl auf den Schultheißen von Glutz-Ruchti fiel, der als ein konservativer Vertreter des solothurnischen Patriziates in der Mediationszeit auftrat und demnach geeignet war, das neue Gesetz im Sinne der konservativen Richtung des Kleinen Rates auszuarbeiten. Die Grundsätze, nach denen ein neues Strafgesetz redigiert werden sollte, fanden auch die Billigung des Großen Rates. Die Absicht, so rasch als möglich den bestehenden Verhältnissen abzu- helfen, war damals ernsthaft vorhanden. Dazu mag auch beigetragen

haben, daß im Jahre 1804 der benachbarte Kanton Aargau als erster schweizerischer Kanton zu einem eigenen Strafgesetz gelangt ist.

Allein die Arbeit schien sich zu verzögern. Im Jahre 1806 erinnerte Schultheiß Glutz den Justizrat daran, daß schon lange geplant worden sei, ein neues Strafgesetz zu entwerfen und daß seines Wissens bereits Entwürfe vorliegen. Mit diesen Entwürfen sind wohl die vom Justizrat aufgestellten Grundsätze über das Strafsystem gemeint. Dieses Strafsystem wurde vom Justizrat nochmals besprochen und in einigen Punkten erweitert. Zur möglichst dringlichen Erledigung der Angelegenheit wollte der Justizrat ein Preisausschreiben veranlassen und 25 Louisdors für das geeignetste Strafgesetz ausschreiben.

Nicht nur der Justizrat wünschte ein neues Gesetz; auch das Oberappellationsgericht, das in Kriminalsachen letztinstanzlich urteilte, sehnte sich nach einem eigenen Strafgesetz. Es reichte dem Justizrat selbst einen Vorschlag ein, der dann im Jahre 1807 im Großen Rat zur Beratung gelangte. Bei diesen Verhandlungen vermochte in vielen Punkten die fortschrittliche Richtung gegenüber der konservativen durchzudringen. Eine Beratung über die von der Justizkommission eingereichten Vorschläge erfolgte erst in einer spätern Sitzung, wobei die konservative Auffassung, das rigorose Strafsystem betreffend, die Billigung fand. Auch jetzt suchte der Justizrat immer noch nach einem Gesetzesredaktor. In Aussicht genommen wurde nunmehr Urs Robert Joseph Felix Glutz von Blotzheim, der Gründer der Literarischen und der Mitbegründer der Geschichtsforschenden Gesellschaft Solothurns. Ob dann Glutz von Blotzheim sich der Arbeit wirklich unterzogen hat, ließ sich aus den Quellen nicht feststellen. Im Jahre 1808 hingegen berichtet der Kleine Rat dem Großen Rat, daß das neue Strafgesetz nach den aufgestellten Grundsätzen nicht ausgearbeitet werden konnte, da niemand die Ausarbeitung übernehmen wollte. Infolge dieser Verzögerung erklärt es sich, daß im Kleinen Rat Stimmen laut wurden, die angesichts der dringenden Angelegenheit zu anderen Mitteln greifen wollten und die daran dachten, ein außerkantonales Strafgesetz, sei es das des Kantons Aargau, sei es das im Jahre 1807 erschienene st. gallische Strafgesetz, auf unsere Verhältnisse umarbeiten zu lassen.

In den folgenden Jahren ist das Strafgesetz nur noch vereinzelt zur Sprache gekommen. Erst im Jahre 1809 wollte der Justizrat die Materialien zu einem neuen Strafgesetz dem Schultheißen Heinrich Daniel Balthasar Joseph Grimm von Wartenfels übergeben. Aber auch dieser neue Versuch, in dieser Person endlich einen Gesetzesredaktor zu finden,

glückte nicht. Die von der Justizkommission aufgestellten Grundsätze vermochten sich offenbar beim Stande der damaligen Strafrechtswissenschaft einer immer geringern Beliebtheit zu erfreuen.

Die Bestrebungen, den Übelständen im Kriminalwesen Abhilfe zu verschaffen, ruhten aber auch weiterhin nicht. So war 1810 die Rede davon, den noch heute in Frankreich geltenden „Code pénal“ in seiner Originalfassung zu Rate zu ziehen, um auf diese Weise dem Kanton zu einem neuen Strafgesetz zu verhelfen. Auch diese Bemühung verlief im Sand.

Zehn Jahre hatte sich der Justizrat auf alle erdenkliche Weise bemüht, dem Kanton Solothurn zu einem neuen Strafgesetz zu verhelfen, doch überall sind seine Versuche erfolglos geblieben. Er war davon überzeugt, die bestehenden Verhältnisse ändern zu müssen. So blieb denn das in mancher Beziehung unzulängliche Helvetische Gesetzbuch, das an vielen Stellen Lücken aufwies und ergänzt werden mußte, bis zum Jahre 1859 in Kraft.

* * *

Aus all den verschiedenen Versuchen, dem Kanton zu einem neuen Strafgesetz zu verhelfen, ist uns aber doch ein Resultat geblieben, nämlich ein gedruckter Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn, ein an sich in juristischer Beziehung vollständig abgeschlossenes, das materielle und formelle Recht (Strafrecht im eigentlichen Sinn und Strafprozeßrecht) enthaltendes Gesetzbuch. Aus all den vielen Hinweisen aus den Quellen muß gefolgert werden, daß offiziell dieser Entwurf nie beraten wurde und wahrscheinlich nur vereinzelt bekannt war. Daß diesem Entwurf, der ein stattliches Bändchen darstellt, hingegen nie Gesetzeskraft zugekommen sein kann, geht aus der historischen Betrachtung auf Grund der Quellen deutlich hervor. Damit wurde die Behauptung, dem Kanton Solothurn hätte es an der geeigneten Persönlichkeit gefehlt, die diese Arbeit hätte unternehmen können, widerlegt. Ohne Kenntnis vom Vorhandensein dieses gedruckten Entwurfes müßte eine solche Behauptung ohne weiteres als gerechtfertigt betrachtet werden. Da es sich offenbar nicht um eine definitive Arbeit handeln sollte, ist der Entwurf nur in wenigen Exemplaren verbreitet worden. Es wird sich um eine private Drucklegung handeln, da sich auch in den Staatsrechnungen jener Jahre nirgends ein Posten für eine solche Drucklegung findet. Dem Verfasser dieses Artikels sind selbst nur zwei Exemplare bekannt, wovon das eine der Zentralbibliothek Solothurn gehört und das

andere sich in seinem Besitze befindet. Eines dieser Exemplare trägt handschriftlich vermerkt das Datum „vom 1. April 1799“. Mit diesem Datum trat aber das Peinliche Helvetische Gesetzbuch in Kraft, das ja auch in unserem Kanton galt. Es kann deshalb im damaligen Einheitsstaat für ein zweites Strafgesetz kein Raum gewesen sein; eine subsidiäre Geltung muß ohne weiteres als ausgeschlossen betrachtet werden. Es muß daher dieser Vermerk „vom 1. April 1799“ nur auf einem Irrtum beruhen, da der Besitzer dieses Exemplars das Gesetz offenbar für das Peinliche Helvetische Gesetzbuch hielt, mit dem es sich aber infolge seines ganz andern Systems und Aufbaus nicht vergleichen läßt. Sonderbarerweise ist dieses Gesetz in den Akten aus der Mediation — denn dem Drucke nach zu schließen muß dessen Entstehung in diese Periode gefallen sein — nirgends erwähnt, was uns in der Annahme einer privaten Arbeit und einer privaten Drucklegung bestärkt. Bei den damaligen Juristen hingegen dürfte wohl diese Arbeit nicht spurlos vorbeigegangen sein, da deren materieller Gehalt und juristische Vorzüglichkeit für die damaligen Verhältnisse ein erfreuliches Resultat darstellen und deren Entstehung einem in der Jurisprudenz erfahrenen Autoren zugeschrieben werden muß. Über die Person des Autors läßt sich auf Grund der Quellen etwas Bestimmtes nicht feststellen, so daß wir lediglich auf Vermutungen angewiesen sind. Daß sich auch unrichtige Vorstellungen an den Entwurf knüpften, ist begreiflich. So hat z. B. Brosi in einem Vortrag: „Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn“ ausgeführt, daß durch den Kodex von 1807, worunter er den hier besprochenen Entwurf verstanden haben muß, das Helvetische Gesetzbuch einige mildernde Modifikationen erfahren habe. Brosi muß im Besitze des Entwurfes gewesen sein und hat offenbar angenommen, derselbe habe als Zusatzgesetz zum Helvetischen Gesetzbuch gegolten. Es wären demnach zwei verschiedene Strafgesetze in Geltung gewesen. Dies ist jedoch nicht anzunehmen.

Auf Grund von Vergleichen mit den in jenen Jahren entstandenen außerkantonalen Gesetzen, die ihrerseits von ausländischen Gesetzen beeinflußt waren, lassen sich die in unserem Entwurfe festgelegten Ideen und Grundsätze verfolgen und so ist es auch möglich, eine einigermaßen bestimmte Antwort über den Zeitpunkt des Erscheinens zu geben. Es läßt sich ein unverkennbarer Einfluß des im Jahre 1804 erschienenen aargauischen Gesetzes feststellen, so daß der hier in Frage stehende Gesetzesentwurf nicht vor dem aargauischen erschienen sein dürfte. Dieses wiederum ist von dem im Jahre 1803, als Ergebnis der

unter Franz II. durchgeführten Reform, erschienenen österreichischen Gesetze wesentlich beeinflusst. Ein Vergleich mit dem aargauischen Gesetz hat in mancher Beziehung gedankliche, ja direkt wörtliche Übereinstimmungen ergeben. Es muß dem Gesetzesredaktor, wer es auch immer gewesen sein mag, der aargauische Gesetzestext vorgelegen haben. Die Möglichkeit der Aufnahme eines fremden Gesetzes und dessen Umarbeitung für unsere solothurnischen Verhältnisse war ja vorgesehen. Damals war aber nur der Kanton Aargau zu einem eigenen Gesetz gelangt. Daß der solothurnische Entwurf sogar in mancher Beziehung bessere juristische Wendungen aufweist und daß es sich nicht um ein bloßes Nachschreiben eines fremden Gesetzes handelt, sei zu unserer großen Genugtuung festgestellt. Vielmehr liegt eine eigene, selbständige Arbeit vor, die aber den unverkennbaren Einfluß eines andern Gesetzes, das schon in formeller Beziehung als Muster gedient hat, nicht verleugnen kann.

Bekanntlich ist auch im Jahre 1807 St. Gallen zu einem eigenen Gesetze gelangt. Dieses Gesetz ist aber von der aargauisch-solothurnischen Kodifikation so verschieden, daß es unserem Gesetzesredaktor bei seiner Arbeit nicht vorgelegen haben kann. Sicherlich hätte er auch dieses jüngste Gesetz zu Rate gezogen, wenn es bei der Abfassung des Entwurfes bereits existiert hätte. Daher kann unser Entwurf wohl kaum nach dem Jahre 1807 entstanden sein. Es muß demnach seine Entstehung in die Jahre 1805—1807 fallen. Inhaltlich läßt sich dieser Zeitpunkt auch mit dem damaligen Stand der Strafrechtswissenschaft vereinigen. In der damaligen Zeit hat vor allem der Strafrechtler Anselm von Feuerbach mit seiner psychologischen Zwangstheorie einen nicht unerheblichen Einfluß auf die gesamte Strafrechtsgesetzgebung ausgeübt.

Wir haben oben gesehen, daß anlässlich der Feststellung von Richtlinien, nach denen ein neues Strafgesetz hätte aufgestellt werden sollen, einem starren Strafsystem gehuldigt wurde. Dieses rückschrittliche, humane Ideen über Bord werfende Strafsystem mußte auf den Widerstand einer von fortschrittlichen Idealen beseelten Gegnerschaft stoßen, so daß es erklärlich ist, daß mit der Zustimmung der Öffentlichkeit nicht gerechnet werden konnte. Zu einer offiziellen Beratung des Entwurfes ist es nicht gekommen, doch muß den Quellen entnommen werden, daß er als Ergebnis der Beratungen gewertet werden muß. Der Justizrat scheint sich nicht weiter mit der Sache befaßt zu haben. Hätte er es getan, so hätte eine Beratung des Entwurfes erfolgen müssen und diese wäre aus den Protokollen ersichtlich. Wahrscheinlich ist die Arbeit

einem außenstehenden Juristen deshalb übertragen worden, um damit zu einem rascheren Abschluß zu gelangen. Der Gesetzesredaktor hat dann wirklich das vom Justizrat aufgestellte Strafsystem verwendet und ist damit gänzlich von den seine Arbeit sonst beherrschenden modernen Grundsätzen abgewichen. Weil sich in diesem Entwurfe moderne Anschauungen mit konservativen vermengen, ist es schwierig, über die Person des Gesetzesredaktors etwas Bestimmtes aussagen zu können. Hier fehlen uns leider die nötigen Unterlagen. Wir sind in diesem Punkte nur auf Vermutungen angewiesen. Hat vielleicht von Glutz-Ruchti sich mit der Angelegenheit befaßt, da der Justizrat mit ihm korrespondiert hat? Ob der dem Justizrat ebenfalls angehörende Ratsherr Urs Joseph Lüthy als Redaktor des Entwurfes anzusprechen ist, ist zu verneinen. Lüthy war zu fortschrittlich und aufgeklärt und er erwies sich als zu großer Gegner der alten Regierung, als daß er den auf dem rückschrittlichen Strafsystem des „ancien régime“ beruhenden Entwurf hätte verfassen können.

Was den *Inhalt* betrifft, so ordnet das mit „Kanton Solothurns Strafgesetzbuch“ betitelte Gesetz auf 151 Druckseiten und in insgesamt 453 Paragraphen sowohl Strafrecht als auch Strafprozeßrecht. Es widmet sich zunächst in einem Einleitungstitel „den Gegenständen dieses Strafgesetzes“ und handelt in einem ersten Hauptabschnitt „von Verbrechen und derselben Bestrafung“ und meint damit das materielle Strafrecht und sodann in einem zweiten Hauptabschnitt „von dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen“, worunter das formelle Recht, der Strafprozeß, zu verstehen ist.

Es ist nicht nur für den Juristen, sondern allgemein interessant, zu vernehmen, daß diejenigen Grundsätze, die damals im Strafrecht epochemachend waren, gerade in den damaligen Kodifikationen ihren Niederschlag gefunden haben und somit auch in unseren Entwurf aus der Mediationszeit gekommen sind. So darf als eine der wichtigsten Neuerungen betrachtet werden, daß der Grundsatz „nulla poena sine lege“ vorgesehen ist, d. h. daß dann keine strafbare Handlung besteht und keine Strafe eintreten kann, wenn nicht das Gesetz die nötige Strafandrohung bereits vorgesehen hat. Dieser Grundsatz mußte sich damals als notwendige Folge der Feuerbach'schen psychologischen Zwangstheorie ergeben, die durch die Androhung der Strafe im Gesetz alle Bürger von den Rechtsverletzungen abschrecken will. Der Entwurf steht, wie die Theorie Feuerbachs überhaupt, auf dem Boden der Generalprävention, d. h. der Abschreckung der Gesamtheit. Der sog.

psychologische Zwang Feuerbachs beruht eben darin, daß der gesetzlichen Strafdrohung die größte Bedeutung beigemessen wird, während der Strafvollzug nur als notwendiges Mittel zur Durchführung der Strafe erscheint.

Als unverkennbarer Einfluß des Peinlichen Helvetischen Gesetzes muß betrachtet werden, daß das Gesetz in Art. I „diejenigen Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen“ nachteilig sind, mit besonderer Strenge ahndet. Dieser Grundsatz will die Sicherheit des Staates schützen. Dadurch sollen die Staatsdelikte zu besonders schwerwiegenden Fällen gestempelt werden. Das Helvetische Gesetzbuch hatte den Verbrechen gegen den Staat, wie dies einerseits den Ideen der französischen Revolution entsprach und um andererseits die junge Helvetische Republik gegen Angriffe zu schützen, eine vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Eine weitere Einleitungsbestimmung weist auf die sich in den damaligen Gesetzen üblich findende Unterscheidung hin zwischen Verbrechen und Polizeivergehen.

Der erste Titel behandelt „die Verbrechen überhaupt“ und bringt die wesentlichen Schuldformen und auch die Teilnahmeformen an einer strafbaren Handlung, wenn auch ganz allgemein, zur Darstellung. Vorsatz, das Begehen einer strafbaren Handlung mit Wissen und Willen des Täters, und Fahrlässigkeit, die nicht gewollte Verwirklichung eines Deliktstatbestandes, bilden die wesentlichen Elemente der Schuld. Der Entwurf, der zu einem Verbrechen bösen Vorsatz und freien Willen verlangt, behandelt demnach in der gleichen Bestimmung die eine der Schuldformen, nämlich den Vorsatz sowohl, als auch die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit („freier Wille“). Diese Begriffe sind in den heutigen Gesetzen voneinander getrennt. Als Ausdruck einer bereits feineren juristischen Auffassung, die allerdings nicht bloß Eigentum des solothurnischen Gesetzesredaktors ist, sondern aus dem aargauischen Gesetz übernommen wurde, zeigt sich, daß nicht nur der Vorsatz schlechthin Berücksichtigung findet, sondern daß auch der eventuelle Vorsatz (sog. *dolus eventualis*) bereits vorgesehen ist, wonach der Täter sich einen strafbaren Erfolg bloß als möglich vorstellt, den Eintritt des Erfolges also nicht direkt will, und trotz der Möglichkeit des Eintrittes dennoch von der Verwirklichung der strafbaren Tat nicht abläßt. Fahrlässigkeit, die zweite Schuldform, wird nicht bestraft. Das Gesetz spricht von „bloßem Ungefähr oder Zufall“. Der gute alt-deutsche Ausdruck „Ungefähr“ deckt sich mit dem Begriff der Fahrlässigkeit.

Modern sind die Strafausschließungsgründe gestaltet, indem das zweite Moment des Verbrechensbegriffes, nämlich der freie Wille, in seiner negativen Tragweite dadurch abgegrenzt wird, daß die Fälle angeführt werden, in denen beim Fehlen der Willensfreiheit eine Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen angerechnet werden kann.

Bei der Beurteilung einer strafbaren Tat kommt es nicht so sehr auf den Erfolg als auf den subjektiven Willen des Täters an. Gerade durch die Aufklärungszeit gefördert, entspricht es einer fortschrittlichen Tendenz, neben der einseitigen Erfolgshaftung auch der Schuld vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Der Grundsatz, daß die Einwilligung des Verletzten einen strafbaren Tatbestand ausschließt, eine Bestimmung, die entgegen der aargauischen Kodifikation nur in unserem Entwurf sich findet, gilt nicht.

Die Teilnahmelehre ist in allen ihren Formen ausgestaltet (Mitäterschaft, Beihilfe, Anstiftung und Begünstigung). Der Versuch einer strafbaren Tat wird gewertet wie das vollendete Verbrechen selbst. Schon der Versuch ist ein Verbrechen, sobald der Täter an der Vollen- dung wegen „Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall“ gehindert wurde.

Im zweiten Titel, der „von den Strafen überhaupt“ handelt, findet sich genau derselbe Strafkatalog, wie er seinerzeit von der Justizkommission zu Händen des Gesetzesredaktors aufgestellt worden war. Interessant ist die Bestimmung, daß die Landesverweisung nur gegen Angehörige anderer Kantone oder Ausländer angewendet werden darf. Es darf also ein Kantonsbürger nicht des Landes verwiesen werden. Hat aber eine Ausweisung stattgefunden, so soll sie für die ganze Schweiz gelten. Starrer Formalismus, wie er sich vielfach im Helvetischen Gesetzbuch findet, hat sich auch in den Entwurf verirrt, so daß gemäß der Dauer der zu verbüßenden Strafe genau bestimmt ist, wie lange jemand an den Pranger gestellt werden soll. Hingegen hat das Helvetische Gesetzbuch sich in dem Sinn vorteilhaft ausgewirkt, daß die Familie des Verurteilten nicht infam werden soll.

In einem weiteren Titel ist „von den beschwerenden und Milderungsumständen“ die Rede, wonach innerhalb des Maximums und Minimums der Strafandrohung dem Richter die Freiheit gelassen wird, die Strafe zu bemessen je nach Person und Umständen.

Unter den Bestimmungen „von der Erlöschung der Verbrechen und derselben Strafen“ ist der Satz interessant, daß mit dem Tod eine jede Verfolgung der Strafe aufhört. Diese uns heute ganz selbstverständ-

lich scheinende Bestimmung war damals keineswegs überflüssig, wo die mittelalterliche Vorstellung, daß auch nach dem Tode noch eine Exekution vorgenommen werden könne, offenbar noch nicht ganz verschwunden war.

Bezüglich der Verjährung hatte der „Code pénal“ neben diejenige der bloßen Strafverfolgung auch die der Strafvollstreckung gestellt. Diese Unterscheidung hat der Entwurf wieder fallen gelassen. Heute hingegen ist sie in jedem Strafgesetz unerläßlich.

Den Schluß des materiellen Teiles bildet der Grundsatz, daß die Unkenntnis des vorliegenden Gesetzes nicht von Strafe entschuldigen könne.

Wie das aargauische Gesetzbuch, fügt auch der solothurnische Entwurf gleich den Strafprozeß bei. Auch dieser zweite Teil steht dem ersten in keiner Weise nach. Als modern muß betrachtet werden, daß der Grundsatz des gesetzesmäßigen Untersuchungsverfahrens an die Spitze gestellt ist und daß damit die Gleichheit vor dem Gesetze für alle in gleichem Maße garantiert ist (Legalitätsprinzip), und ebenso, daß das Strafprozeßrecht vom öffentlichen Interesse beherrscht wird (Offizialprinzip). Vollständigkeit und Sicherheit einer Untersuchung sollen garantiert sein, um dem Angeschuldigten eine gerechte Behandlung zukommen zu lassen. Auch soll für Strafsachen das Verfahren ein beschleunigtes sein.

Die aus verschiedenen Gesetzen übernommenen Grundsätze, verbunden mit eigenen Ideen, verleihen dem Entwurf ein originelles Gepräge. Er stellt den Versuch dar, auf Grund der damaligen Wissenschaft etwas Neues zu bringen, kann sich aber einerseits doch nicht ganz von dem damals geltenden Helvetischen Gesetz, das seine französische Herkunft nicht verleugnen konnte, emanzipieren, und verwendet andererseits deutsch-rechtliche Ideen, die teilweise aus dem aargauischen Gesetz übernommen sind. Es ist zu bedauern, daß dem Entwurfe keine bessere Beachtung geschenkt wurde und daß er überhaupt in Vergessenheit geriet; denn mit einigen Abänderungen, so namentlich bezüglich des rückständigen Strafsystems, wäre er ein für unsern Kanton in der damaligen Zeit sicher brauchbares Strafgesetz gewesen. Die Bemühungen, dem Kanton zu einem neuen Strafgesetz zu verhelfen, sind demnach nicht vollständig ergebnislos gewesen; sie haben ihren Niederschlag in dem leider unbekannt gebliebenen Entwurf gefunden, der volle Aufmerksamkeit verdient hätte.

ANHANG.

Kanton Solothurns Straf-Gesetzbuch.

(Der „unbekannte“ Entwurf aus der Mediation.)*

Einleitung

von

den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Jede gesetzwidrige Handlung ist einer Verantwortlichkeit unterworfen; aber das Gesetz ahndet mit größerer Strenge diejenigen Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höhern Grade nachteilig sind. Solche Handlungen werden Verbrechen genannt.

II.

Als ein Verbrechen jedoch kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen erklärt wird.

III.

Alle übrigen Vergehen aber, und sogenannte Frevel, als welche die öffentliche und Privat-Sicherheit weniger gefährden, werden als Polizei-Vergehen behandelt.

Erster Abschnitt

von

Verbrechen und derselben Bestrafung.

Erster Titel.

Von Verbrechen überhaupt.

§ 1.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz und freier Wille erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung, das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

*) Hier werden anhangsweise nur diejenigen Kapitel des „unbekannten“ Entwurfes angeführt, mit denen wir uns beschäftigt haben und die unter die „Allgemeinen Lehren“ in der Strafrechtswissenschaft fallen. Infolge Raummangels ist es nicht möglich, den ganzen Entwurf aufzuführen.

§ 2.

Wenn aber der üble Erfolg einer Handlung oder Unterlassung nicht vorausgesehen werden konnte, sondern der Grund davon in einem bloßen Ungefähr oder Zufall zu finden ist, so kann eine solche Handlung nicht als ein Verbrechen angesehen werden.

§ 3.

Bei Mangel des freien Willens kann Niemanden eine Handlung oder Unterlassung als Verbrechen zugerechnet werden, als:

- a) Wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, oder in einer Sinnen-Verwirrung sich befindet, in welcher er seiner Handlung sich nicht bewußt war.
- b) Wenn die Tat bei abwechselnder Sinnen-Verrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen wurde.
- c) Wenn die Tat durch unwiderstehlichen Zwang erfolgt.
- d) Wenn ein unüberwindlicher Irrtum mit unterlofen ist, wobei nämlich dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beigemessen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Irrtums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.
- e) In der Unmündigkeit, nämlich vor zurückgelegtem 16. Jahralters.

Wenn aber die Art, wie das Verbrechen begangen worden, eine besondere Schlaugigkeit und Arglist, und somit verrät, daß dasselbe mit Unterscheidungskraft begangen worden, so spricht die Unmündigkeit von der peinlichen Anklage nicht los; der Schuldige aber kann nur mit der Zuchthausstrafe belegt werden.

§ 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Täters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem solches verübet wird. Verbrechen werden also auch an Übeltätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§ 5.

Nicht der unmittelbare Täter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jener, der durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob, die Übeltat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Täter über die nach vollbrachter Tat ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden hat.

§ 6.

Wer ohne vorläufiges Einverständnis, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Täter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vorteil zieht, macht sich des Verbrechens der Teilnahme am Verbrechen schuldig.

§ 7.

Zu einem Verbrechen ist nicht nötig, daß die Tat wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen, sobald der Bösesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

Zweiter Titel.

Von den Strafen überhaupt.

§ 8.

Die Strafen, welche gegen die Angeklagten, die von dem peinlichen Gerichte schuldig befunden wurden, ausgesprochen werden, sind:

- a) Die Todesstrafe;
- b) die Schellenwerkstrafe;
- c) die verschärfte Zuchthausstrafe;
- d) die einfache Zuchthausstrafe;
- e) die Landesverweisung;
- f) der Pranger;
- g) die Brandmarkung;
- h) der Staup-Besen.

§ 9.

Die Todesstrafe wird vollzogen:

- a) Mit dem Rade, bei dieser Strafe jedoch soll jedesmal zu gleicher Zeit die Erdrosselung, und zwar so angebracht werden, daß sogleich der Tod erfolge;
- b) mit dem Strang;
- c) mit dem Schwerte.

§ 10.

Die zum Schellenwerk Verurteilten werden zu öffentlichen Zwangarbeiten, zum Nutzen des Staates gebraucht.

§ 11.

Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten werden ebenfalls zum Nutzen des Staates zu denjenigen Arbeiten angehalten, welche die Einrichtung des Zuchthauses mit sich bringt.

§ 12.

Die zur verschärften Zuchthausstrafe Verurteilten werden in jeder Woche zwei nicht auf einander folgende Tage nur mit Wasser und Brot genährt.

§ 13.

In dem Fall, wo zufolge dem Gesetze ein Weib oder Mädchen zur Schellenwerkstrafe verurteilt werden sollte, wird diese Strafe in ebenso viele Jahre verschärfte Zuchthausstrafe umgeändert.

§ 14.

In keinem Falle kann die Dauer der Schellenwerk- und Zuchthausstrafe auf länger als 24 Jahre und auch nicht minder als 6 Monate ausgesprochen werden.

§ 15.

In dem Falle, wo das Gesetz die Schellenwerk- oder Zuchthausstrafe auf mehr als 5 Jahre bestimmt, wird die Dauer derselben bis auf 5 Jahre vermindert, wenn der schuldig erfundene Angeklagte 70 Jahre alt ist, das 75. Jahr Alters aber noch nicht erreicht hat. Hat aber der Verbrecher 75 Jahre Alters erreicht, so kann über ihn nur eine Zuchthausstrafe von nicht mehr als 5 Jahren ausgesprochen werden.

§ 16.

Jeder zur Schellenwerkstrafe Verurteilte, welcher während der Dauer seiner Strafe das 70. Jahr Alters erreicht, kann auf seine eingelegte Bitte seine übrige Strafzeit im Zuchthaus ausmachen.

§ 17.

Jeder zur Schellenwerk- oder Zuchthausstrafe Verurteilte, kann von dem Tage der gegen ihn erkannten Untersuchung, und so lange die Untersuchung, und seine Strafzeit dauert, durch sich selbst kein bürgerliches Recht ausüben, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten, dem zu Folge derselbe gesetzlich verrufen, und ihm für die Besorgung und Verwaltung seiner Güter ein Sachwalter nach üblicher Form ernannt werden soll.

§ 18.

Nach ausgestandener Strafe werden dem Verurteilten seine Güter wieder zugestellt, und ihm vom Sachwalter Rechnung gegeben.

§ 19.

Die Landes-Verweisung kann nur gegen Verbrecher, die Angehörige anderer Kantone oder Ausländer sind, statthaben, und muß in Betreff der Letztern allzeit auf sämtliche Eidgenossenschaft ausgedehnt werden.

§ 20.

Jede Schellenwerk- oder Zuchthausstrafe, wozu ein Angehöriger anderer Kantone oder ein Ausländer zu Folge dem Gesetze verurteilt werden sollte, kann in eine Landes-Verweisung von ebenso viel Jahren, ganz oder teilweise umgeändert werden.

§ 21.

Jeder zu der Landes-Verweisung verurteilte Verbrecher soll, wenn die Dauer dieser Strafe die Zeit von 4 Jahren nicht übersteigt, während einer Stunde an den Pranger gestellt werden.

§ 22.

Würde aber diese nämliche Strafe die Zeit von 4 Jahren übersteigen, doch nicht über 10 Jahre sich belaufen, so soll derselbe außer der Stellung an den Pranger, noch mit dem Staup-Besen bestraft werden.

§ 23.

Wer aber zu mehr als 10jähriger Landes-Verweisung verurteilt wird, der soll nebst der Stellung an den Pranger und dem Staup-Besen noch gebrandmarkt werden.

§ 24.

Keine Weibsperson kann an den Pranger gestellt, mit dem Staup-Besen bestraft, oder gebrandmarkt werden.

§ 25.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen, und was immer für entehrenden Verurteilungen derselbe unterworfen wird, so drückt die Strafe seiner Familie keine Schande auf.

§ 26.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Täters vorschreibt.

§ 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist, noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

§ 28.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, zu bestrafen, auf die übrigen darf nur als erschwerende Umstände Bedacht genommen werden.

§ 29.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugtuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret.

Dritter Titel.

Von den beschwerenden und Milderungs-Umständen.

§ 30.

Die in diesem Straf-Gesetzbuche auf Verbrechen gesetzten Strafen enthalten das Maximum und Minimum derselben.

§ 31.

Bei vorkommenden beschwerenden Umständen kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§ 32.

Bei Milderungs-Umständen kann ebenfalls, außer bei Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer des Minimums herabgesetzt werden, sondern die Strafzeit ist nur innerhalb des Raums, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen.

§ 33.

Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, und die Art des Todes bestimmt ist, findet keine Verschärfung der Strafe statt, wohl aber kann der Verbrecher, wenn Milderungs-Umstände eintreten, zu einer mildern Todesart verurteilt, oder auch die Todesstrafe in 24jährige Schellenwerkstrafe umgeändert werden.

§ 34.

Auf Beschwerungs-Umstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände, und eben so auf Milderungs-Umstände in so fern dagegen keine Beschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

Sind die Milderungs-Umstände überwiegend, so kann nicht über den Mittelpunkt des durch das Gesetz bei jeder Strafe in den betreffenden Fällen gestatteten Spielraums geschritten werden, im entgegengesetzten Falle aber nicht unter dem Mittelpunkt desselben.

§ 35.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

- a) Wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen;
- b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrmals wiederholt;
- c) oder der Verbrecher schon wegen eines Verbrechens gestraft worden;
- d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;
- e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist;
- f) wenn das Verbrechen mit vorheriger reifer Überlegung, absichtlicher Vorbereitung oder mit Grausamkeit vollzogen worden ist;
- g) auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

§ 36.

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind:

- a) Wenn der Täter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
- b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
- c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
- d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

- e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockert worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;
- f) wenn er von drückender Armut sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
- g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren übeln Folgen zu verhindern, mit tätigem Eifer sich bestrebet hat;
- h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben hat, und das Verbrechen bekennt;
- i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
- k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§ 37.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat sind:

- a) Wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
- b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;
- c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist.

Dreizehnter Titel.

Von Erlöschung der Verbrechen und derselben Strafen.

§ 218.

Das Verbrechen erlöscht:

- a) Durch den Tod des Verbrechers;
- b) „ die ausgestandene Strafe;
- c) „ Begnadigung;
- d) „ Verjährung.

§ 219.

Der Tod des Verbrechers hebt zwar jede Strafe auf, doch hat das bereits angekündigte Urteil in Absicht der Testierungsfähigkeit die im § 17 bestimmte Wirkung.

§ 220.

Wann es sich um eine Entschädigung handelt, so kann die Untersuchung des Verbrechens auch nach dem Tode des Täters, in so weit es diese betrifft, fortgesetzt werden.

§ 221.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen.

§ 222.

Soweit die zuerkannte Strafe durch Begnadigung nachgesehen worden, hat diese eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§ 223.

Durch Verjährung erlöscht das Verbrechen und Strafe, wenn der Täter vom Tage des begangenen Verbrechens anzurechnen, in der von dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden.

§ 224.

Die Zeit der Verjährung wird:

- a) Für die Verbrechen, worauf eine 16 bis 24jährige Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe gesetzt ist, auf 20 Jahre;
- b) bei solchen, auf welchen eine 8 bis 16jährige Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe gesetzt ist, auf 15 Jahre, und
- c) für die übrigen Verbrechen, worauf eine 6monatliche bis 8jährige Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe gesetzt ist, auf 10 Jahre bestimmt.

§ 225.

Die Verjährung kommt nur demjenigen zustatten, welcher:

- a) Von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
- b) auch in soweit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
- c) sich nicht aus der Schweiz geflüchtet;
- d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein anderes Verbrechen mehr begangen hat.

§ 226.

Die Wirkung der Verjährung ist wie jene der Begnadigung.

§ 227.

Bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, und die in dem § 225 angeführten Bedingungen eintreten, so darf statt der Todesstrafe nur eine 24jährige Schellenwerkstrafe ausgesprochen werden.

§ 228.

Niemand kann sich mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Strafgesetzes entschuldigen.

Zweiter Abschnitt

von

dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen.

Einleitung.

§ 1.

Die Bestrafung eines Verbrechens kann nur nach gesetzmäßiger Untersuchung erfolgen.

§ 2.

Verbrechen müssen in der Regel von Amteswegen untersucht werden, ohne den Antrag einer Partei oder eines Beschädigten abzuwarten.

§ 3.

Eine jede Untersuchung setzt die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens voraus.

§ 4.

Der Hauptzweck einer Criminal-Untersuchung ist der, die Schuld oder Schuldlosigkeit eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit der möglichsten Sicherheit geurteilt werden könne.

§ 5.

Es muß daher mit gleicher Sorgfalt sowohl denjenigen Umständen, welche dem Angeschuldigten nachteilig sind, als auch denjenigen, welche zu seiner Verteidigung gereichen, nachgeforscht werden.

§ 6.

Ein anderer Hauptzweck, der niemals außer acht gelassen werden darf, ist auch der, daß durch die Untersuchung demjenigen, der durch ein Verbrechen beschädigt worden ist, zum Ersatz seines Schadens verholffen werden soll.

§ 7.

Jedermann im Kanton, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, dem Richter auf geschehene Aufforderung bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung, alles dasjenige mitzuteilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Verbrechen oder den Täter, bekannt ist.

§ 8.

Nur diejenigen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht zum Zeugnis gezwungen werden können, sind davon ausgenommen.

§ 9.

Wer Kenntnis hat, wo eine entführte Person, oder gestohlene, oder geraubte Sachen versteckt sind, ist verbunden, der betreffenden richterlichen Behörde ohne Zeitverlust davon Anzeige zu machen.

§ 10.

Die Untersuchung dieser Bürgerpflicht soll mit einer Geldbuße bis 100 Franken zu Händen der Kantons-Armenkasse, oder bei Zahlungsunvermögenheit mit Gefängnisstrafe bis auf drei Monate geahndet werden.

§ 11.

Criminal-Untersuchungen müssen vorzüglich beschleuniget werden, und es sind bei etwaniger Collision der Geschäfte in der Regel die Civilsachen den Criminalsachen nachzusetzen; eine angefangene Untersuchung darf daher niemals in Stillstand geraten, und der Richter muß mit allem Fleiß darauf bedacht, die Sache möglichst bald zu Ende zu bringen.
